



EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL  
 DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

Kontr.-Nr. } 924.5 v.53  
 No de contr. }  
 N. di contr. }

Bern, den 26. April 1954

Ausgeteilt

A n d e n

B u n d e s r a t

Mitbericht

zum Bericht des Eidgenössischen Politischen Departements  
vom 6. April 1954

Amerikanische Militärdienstpflicht für Schweizer-  
bürger - Folgen der Dienstbefreiung.

Die stete Verschärfung der amerikanischen Wehr- und Einbürgerungsgesetzgebung veranlasste das Militärdepartement im Laufe der vergangenen Jahre, die Lage unserer Landsleute in den Vereinigten Staaten dauernd zu überprüfen. In Verbindung mit den übrigen beteiligten Departementen wurden Möglichkeiten gesucht, um der militärischen Einberufung unserer in den USA weilenden Mitbürger entgegenzuwirken.

Das amerikanische Wehrgesetz von 1948/1951 unterstellte alle Ausländer im Alter zwischen 18 1/2 und 26 Jahren der Militärdienstpflicht, sofern sie sich mehr als ein Jahr in den Vereinigten Staaten aufhalten. Die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die dort wohnenden jungen Schweizerbürger wurden gemildert durch die am 28. September 1951 von der amerikanischen Regierung erlassene Ausführungsverordnung, welche die Dispensation vom Militärdienst für Ausländer aus Staaten vorsieht, die mit den USA einen die Befreiung vom Heeresdienst stipulierenden Vertrag abgeschlossen haben. Damit war der frühere Rechtszustand für unsere Landsleute wieder hergestellt. Beruhigung löste die Mitteilung der Schweizerischen Gesandtschaft in Washington aus, wonach sie in mehreren hundert Fällen diese Befreiung vom amerikanischen Militärdienst, die in jedem Einzelfall nachgesucht werden muss, erreicht hatte, wobei die amerikanischen Behörden die Zusicherung abgaben, dass die Dienstbefreiung eine spätere Einbürgerung nicht erschweren werde.

Das im Dezember 1952 in Kraft getretene Einwanderungs- und Bürgerrechtsgesetz bestimmt nun, dass die vom Militärdienst befreiten Ausländer das Recht verlieren, die amerikanische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Sie sollen für den Fall ihrer Ausreise aus den USA auch das Recht verwirken, später eine Bewilligung

zu erhalten, als Immigranten nach Amerika zurückzukehren. Diese ausserordentliche Verschärfung der Einwanderungs- und Einbürgerungspraxis der Vereinigten Staaten setzt unsere jungen Landsleute in den USA, die nach schweizerischem Recht nicht in fremden Militärdienst eintreten dürfen, schweren Gewissenskonflikten aus. In einem an das Politische Departement gerichteten Schreiben vom 31. Oktober 1953 vertrat das Militärdepartement die Auffassung, die Angelegenheit sei dem Bundesrat zu unterbreiten, damit alsdann Schritte bei der amerikanischen Regierung zur Erleichterung der Lage unserer Mitbürger in den Vereinigten Staaten angeordnet werden können.

Das Militärdepartement kann sich den Ausführungen des Politischen Departements grundsätzlich anschliessen. Trotz aller politischen Schwierigkeiten hält es jedoch dafür, dass der Rechtsstandpunkt nicht preisgegeben werden darf. Es dürfte angezeigt sein, bei den Verhandlungen mit den amerikanischen Behörden sich zunächst auf den amerikanisch-schweizerischen Freundschafts- und Niederlassungsvertrag von 1850 zu berufen. Dieser Rechtsstandpunkt sollte auch dann vorbehalten werden, wenn man sich auf Verhandlungen über den gegenwärtigen Zustand einlassen muss. Diese Haltung erscheint auch aus Gründen der Neutralitätsstellung der Schweiz und der Konsequenzen notwendig.

Tritt ein Schweizerbürger in die amerikanische Armee ein, ohne vorher die amerikanische Staatsangehörigkeit erworben zu haben, so macht er sich nach Artikel 94 des Militärstrafgesetzes strafbar. Es erscheint richtig, mit den amerikanischen Behörden im Interesse unserer Landsleute zu einer Verständigungslösung im Sinne von Ziffer 2 des Antrages des Politischen Departements zu gelangen, sofern die Ideallösung, nämlich der oben erwähnte schweizerische Rechtsstandpunkt, nicht durchgesetzt werden kann.

Die Organe der Militärjustiz können wohl über die militärische und bürgerrechtliche Situation der Schweizerbürger in den USA orientiert werden. Nicht angängig ist dagegen, dass Richtlinien über die gerichtliche Behandlung aufgestellt werden. Das Gericht wird sich in jedem Fall seine Meinung selbst bilden können. Angesichts der notstandsähnlichen Lage dieser Schweizerbürger dürfte es sich empfehlen, mit der Ausstellung von Voruntersuchungsbefehlen zurückhaltend zu sein. Es besteht keine rechtliche Möglichkeit, solche Beschuldigte, wenn einmal das Gerichtsverfahren läuft, freizusprechen.

Das Militärdepartement beehrt sich daher, dem Bundesrat zu beantragen,

- a) es sei vom Bericht des Politischen Departementes unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen zustimmend Kenntnis zu nehmen,
- b) es seien die Ziffern 2, 3 und 4 des Antrages des Politischen Departementes zu genehmigen,

- c) es sei in Abänderung der Ziffer 5 des Antrages des Politischen Departementes das Militärdepartement zu beauftragen, die Organe der Militärjustiz über die militärische und bürgerrechtliche Situation der Schweizerbürger in den USA zu orientieren.

EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT:

*Kobell*